Baden-Württemberg
Ministerium des Inneren,
für Digitalisierung und Europa

Landespolizeidirektor

Innenministerium | Willy-Brandt-Str. 41 | 70173 Stuttgart

An
Verteiler

Name: Paul Enßle
Telefon: 0711 231-3928
E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Geschäftszeichen: IM3-3856-32/7
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 24.07.2026

Erlass „Sicherer Schulweg“ für das Schuljahr 2026/2027

1. Einführung

Die aktive und sichere Mobilität von Kindern und Jugendlichen auf dem Schulweg ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen.

Schulwege spielen in der Mobilitätsentwicklung von Kindern und Jugendlichen eine bedeutende Rolle. Hier lernen sie im Idealfall, sich auf einem gut eingeübten Weg eigenständig fortzubewegen. Eine verkehrssichere Umgebung unterstützt diese Entwicklung.

Besonders zu Schulbeginn nach den Ferien ist die Unfallgefahr für Kinder und Jugendliche erhöht, da sich sowohl die Verkehrsteilnehmenden als auch die Schülerinnen und Schüler zunächst wieder aufeinander einstellen müssen. Sogenannte „Elterntaxis“ können sich insbesondere zu Schulbeginn negativ auf die Sicherheit im Schulumfeld auswirken.

Der Aktionserlass „Sicherer Schulweg“ ergeht in Abstimmung mit dem Verkehrs- und dem Kultusministerium und ist Bestandteil des interministeriellen Landesprogramms „MOVERS – Aktiv zur Schule“. Kommunen, Schulen, Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler erhalten hierüber zusätzliche Unterstützung bei Aktivitäten rund um die eigenständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen.

Willy-Brandt-Str. 41
70173 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
Telefon: +49 711 231-4

Homepage: im.baden-wuerttemberg.de
Serviceportal: service-bw.de
Datenschutz: im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz

2. Unfalllage Baden-Württemberg

Die Zahl der in Baden-Württemberg erfassten Schulwegunfälle bewegt sich seit Jahren auf einem niedrigen fünfstelligen Bereich. (2024: 11.556 / 2023: 12.254)[1]. Neben den von der Polizei erfassten Schulwegunfällen[2] sind dies vor allem Unfälle mit Verletzungen durch Stürze, Rangeleien und Unachtsamkeiten in Bussen, an Haltestellen sowie auf den Rad- und Fußwegen von und zur Schule.

Polizeilich registrierte Schulwegunfälle:

	Ø 2019 - 2021	2022	2023	2024	2025	Abweichung 2025 zu 2024
Schulwegunfälle gesamt	319	357	423	378	415	+9,8 %
Leichtverletzte (6 - 17 Jahre)	286	324	391	339	382	+12,7 %
Schwerverletzte (6 - 17 Jahre)	46	45	48	35	43	+22,9 %
Getötete (6 - 17 Jahre)	2	0	1	1	1	0 %

Nachdem die Anzahl der polizeilich registrierten Schulwegunfälle im Jahr 2024 zurückging, war im Jahr 2025 ein Anstieg festzustellen. Dies betrifft sowohl die Gesamtzahl der Schulwegunfälle als auch die Anzahl der dabei leicht- und schwerverletzten Schülerinnen und Schüler. Die Zahl der getöteten Schülerinnen und Schüler blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

[1] Unfallkasse Baden-Württemberg, Jahresbericht 2024 und 2023. Der Jahresbericht 2025 liegt noch nicht vor.
[2] Schülerinnen und Schüler von 6 bis 17 Jahre, die als aktive Verkehrsteilnehmende auf dem Weg von und zur Schule verletzt oder getötet wurden.

3. Ziele im Bereich der Verkehrssicherheit

In Zusammenarbeit von Verkehrs-, Kultus- und Innenministerium sollen die Verkehrssicherheit auf Schulwegen verbessert, die selbstaktive Mobilität der Schülerinnen und Schüler gefördert und die Anzahl der Elterntaxis verringert werden.

Der Erlass „Sicherer Schulweg“ für das Schuljahr 2026/2027 verfolgt insbesondere die nachfolgenden Ziele:

- Nachhaltige Reduzierung der Unfälle von Kindern und Jugendlichen im Straßenverkehr, insbesondere auf Schulwegen durch
  - verkehrssichere Gestaltung der Schulwege,
  - Vorbereitung und Förderung der Kinder und Jugendlichen zur selbstständigen und sicheren Teilnahme am Straßenverkehr,
  - Vermittlung von Gefahrenbewusstsein auf dem Schulweg sowie
  - Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen für Normentreue im Straßenverkehr und im Besonderen auf dem Weg von und zur Schule.
- Minimierung der Unfallfolgen durch Erhöhung der Helmtragequote beim Fahrrad- und Rollerfahren.
- Steigerung der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen bei der Teilnahme am Straßenverkehr.

Um die Anzahl der polizeilich registrierten Schulwegunfälle weiter zu reduzieren, sind alle für die Schulwegsicherheit Verantwortlichen aufgefordert, ihre Anstrengungen weiter zu intensivieren. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und dem Ministerium für Verkehr sollen hierzu die im Folgenden unter Ziffer 4 dargestellten Maßnahmen und Aktivitäten durchgeführt werden.[3]

[3] Ergänzende Hinweise und Informationen ergeben sich aus der Anlage.

4. Maßnahmen und Aktivitäten

4.1 Landesprogramm „MOVERS – Aktiv zur Schule“[4]

Das interministerielle Landesprogramm „MOVERS - Aktiv zur Schule“ bündelt – unter Federführung des Verkehrsministeriums – Aktivitäten und Maßnahmen für Schulen und Kommunen zur Förderung einer sicheren und aktiven Mobilität von Kindern und Jugendlichen. Ziel des Programms ist es, die eigenständige Mobilität zu fördern und die Rahmenbedingungen auf dem Schulweg flächendeckend zu verbessern.

Die Servicestelle und ein Netzwerk aus MOVERS-Beratenden unterstützen Schulen und Kommunen telefonisch und vor Ort bei der Planung und Umsetzung der verschiedenen Bausteine, die im Rahmen des Landesprogramms angeboten werden. Dazu gehören beispielsweise die Erstellung von Schulwegplänen, die Schaffung sicherer Schulwege sowie die Anordnung von Schulstraßen und Schulzonen. MOVERS wirkt auch durch motivierende Aktionsangebote wie die Wettbewerbe „Schulradeln“ und „Schulwegprofis“. Vorbildliche Schulen können die Auszeichnung „Fahrradfreundliche Schule“ erhalten.

Die MOVERS-Servicestelle (servicestelle@movers-bw.de, Telefon: +49 711 23991-2999) steht als erste Anlaufstelle für Fragen rund um das schulische Mobilitätsmanagement zur Verfügung und vermittelt Beratungen vor Ort. Weitere Informationen zu „MOVERS – Aktiv zur Schule“ (www.movers-bw.de) können den beigefügten ergänzenden Hinweisen und Informationen entnommen werden.

4.2 Radfahrabzeichen BW[5]

Das Kultusministerium stellt in Zusammenarbeit mit dem Landesprogramm MOVERS seit dem Schuljahr 2025/2026 das Radfahrabzeichen zur Verfügung. Das Radfahrabzeichen BW

[4] Federführung Verkehrsministerium, Innenministerium und Kultusministerium.
[5] Federführung Verkehrsministerium und Kultusministerium.

begleitet Kinder in fünf Stufen vom Rollerfahren in der Grundschule bis zum gemeinsamen Radausflug in der weiterführenden Schule.

Wer früh übt, bewegt sich später sicherer allein im Verkehr. Mit dem Radfahrabzeichen BW werden Schülerinnen und Schüler zu selbstbewussten Verkehrsteilnehmenden und erleben, wie viel Spaß Mobilität auf zwei Rädern machen kann. Unter www.movers-bw.de stehen für jede Stufe Unterrichtsmaterialien zum Download zur Verfügung. Außerdem können Schulen Ausweise zum Radfahrabzeichen BW kostenfrei bestellen und dort die absolvierte Stufe dokumentieren.

4.3 Verkehrsüberwachung, Verkehrserziehung[6]

Die Verkehrsüberwachung ist eine Kernaufgabe des Polizeivollzugsdienstes. Lageorientiert sollen durch die regionalen Polizeipräsidien, insbesondere zu Beginn des neuen Schuljahres ab dem 14. September 2026, nachfolgende Bereiche in der Nähe von Schulen und auf Schulwegen überwacht sowie Verstöße konsequent geahndet werden:

- Gurtanlege- und Kindersicherungspflicht,
- Geschwindigkeit (insbesondere an Stellen mit erhöhten Unfallgefahren für Kinder und Jugendliche),
- Verhalten der Kraftfahrzeugführenden gegenüber öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen sowie an Bushaltestellen, Fußgängerfurten und -überwegen,
- Park- oder Haltverbote auf Geh- und Radwegen, Schutzstreifen für Radfahrende, an Kreuzungen und in unübersichtlichen Kurvenbereichen, in „zweiter Reihe“, an Bushaltestellen oder an Fußgängerüberwegen,
- rechtswidrige Nutzung von Mobiltelefonen und elektronischen Kommunikations-, Informations- oder Unterhaltungsgeräten während der Fahrt,
- technischer Zustand von Fahrrädern und E-Scootern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen auf dem Weg von und zur Schule sowie

[6] Federführung Innenministerium.

- Verhalten von Schülerinnen und Schülern auf ihren Schulwegen – insbesondere zu Fuß, mit dem Roller und mit dem Fahrrad.

Alle Maßnahmen, insbesondere Geschwindigkeitsüberwachungen sowie die Überwachung des ruhenden Verkehrs (u. a. „Elterntaxis"), sind mit den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden abzustimmen. Diese werden gebeten, diese Überwachungsschwerpunkte – im Rahmen ihrer Zuständigkeit – ebenfalls zu setzen.

Neben den repressiven Maßnahmen kommt der Prävention eine besondere Bedeutung zu. So wurden für die Verkehrserziehung landesweit zahlreiche Projekte, Kampagnen und Wettbewerbe entwickelt.[7] Die Polizeidienststellen werden gebeten, die Schulen bei der Auswahl der Maßnahmen zu beraten und bei der Umsetzung der verkehrserzieherischen Aktivitäten zu unterstützen.

Zur Erhöhung der Helmtragequote beim Fahrradfahren soll die Zielgruppe im Rahmen der Verkehrserziehung über den Nutzen des Fahrradhelms aufgeklärt und für das Tragen geworben werden.

4.4 Schulwegsicherung, Schulwegpläne[8]

Schulwegpläne sind die dokumentierte Empfehlung überprüfter und geeigneter Schulwege und damit Grundlage für eine wirkungsvolle Schulwegsicherung. Für alle Grundschulen sind daher verpflichtend Gehschulwegpläne sowie für alle weiterführenden Schulen verpflichtend Geh- und Radschulwegpläne zu erstellen. Die Geh- und Radschulwegpläne sollen alle drei Jahre auf einen Aktualisierungsbedarf überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden. Die beruflichen Schulen entscheiden regelmäßig über die Einführung von Schulwegplänen und beziehen bei Änderungen die schulischen Gremien mit ein.

[7] Ergänzende Hinweise und Informationen ergeben sich aus der Anlage.
[8] Federführung Kultusministerium und Verkehrsministerium.

Die Geh- und Radschulwegplanung soll sich an den von den Schülerinnen und Schülern tatsächlich genutzten Wegen orientieren.

Die Schulen erheben hierzu – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Straßenverkehrsbehörden und der Polizei – die Wegstrecken und Problemstellen ihrer Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen von örtlichen Verkehrsschauen werden diese hinsichtlich eventueller Gefahrenstellen überprüft.

Die Kommunen stellen den Schulen die dafür benötigten Kartenmaterialien zur Verfügung. Die Ergebnisse sind an die Kommunen zur Auswertung und Erstellung der Online- und Print-Schulwegpläne weiterzuleiten. Die finalen Schulwegpläne werden den Schulen von der Kommune innerhalb von sechs Monaten zur Verfügung gestellt.

Die Straßenverkehrsbehörden werden zur Sicherheit der Schülerinnen und Schüler darüber hinaus gebeten, die in den Plänen enthaltenen Schulwege regelmäßig zu überprüfen und die verkehrssicherheitsrelevante Ausgestaltung daran auszurichten. In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der erleichterten Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Hauptverkehrsstraßen im Zusammenhang mit Schulen und Schulwegen nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Nummer 6 StVO sowie Randnummer 13a zu Zeichen 274 VwV-StVO hingewiesen.[9]

Fußgängerüberwege können gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Nummer 10 StVO auch ohne eine qualifizierte Gefahrenlage angeordnet werden. Darüber hinaus können an Fußgängerüberwegen gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h angeordnet werden. An in Schulwegplänen aufgeführten Querungsstellen sollten in der Regel Fußgängerüberwege oder Lichtzeichenanlagen angeordnet werden. Die Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h an Fußgängerüberwegen kommt insbesondere an solchen Fußgängerüberwegen in Betracht, die durch den Schulverkehr genutzt werden.

[9] Ergänzende Hinweise und Informationen ergeben sich aus der Anlage.

Schulstraßen und Schulzonen sind Instrumente, welche die Schulwegsicherheit erhöhen und dadurch die aktive Mobilität von Schülerinnen und Schülern fördern. Sie dienen dazu, den Verkehr im Schulumfeld entweder zu den Stoßzeiten des Schulverkehrs oder dauerhaft zu beruhigen. Das Verkehrsministerium hat die rechtlichen Aspekte der Umsetzung in einem Schreiben dargelegt. Ein Leitfaden unterstützt bei der organisatorischen und partizipativen Begleitung entsprechender Vorhaben. Die MOVERS-Beraterinnen und Berater unterstützen vor Ort oder digital bei der Umsetzung.

Mit der Förderung qualifizierter Fachkonzepte (Konzeptionsförderung) unterstützt das Land Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse und Verkehrsverbünde dabei, Schulwegkonzeptionen zu erstellen. Die Antragstellung ist unterjährig möglich. Grundsätze und Antragsformulare sind unter https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/sonstiges abrufbar.

Im zweijährigen Turnus werden die Schulen aufgefordert, dem Ministerium für Kultus über den Stand der Schulwegpläne Auskunft zu geben. Die dafür eingerichtete Abfrage wird über das Service Center Schulverwaltung (SCS) bekannt gegeben.

4.5 Rad- und Fußverkehrsförderung[10]

Die Kommunen sind die zentralen Akteure der Rad- und Fußverkehrsförderung. Daher unterstützt das Land sie durch verschiedene Fördermaßnahmen und Angebote. Dazu zählt die Förderung kommunaler Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG).

Anträge auf Förderung für das Förderprogramm 2024-2028 können beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht werden. Förderfähig sind auch Roller- und Fahrradabstellanlagen an Schulen. Für besonders klimafreundliche Fördertatbestände gilt ein erhöhter Fördersatz von bis zu 75 Prozent. Das zuständige Regierungspräsidium berät hierbei

[10] Federführung Verkehrsministerium.

gerne: https://www.aktivmobil-bw.de/foerdermittel/foerdermittel-des-landes/infrastrukturfoerderung-nach-lgvfg/.

Zusätzlich unterstützt das Land Kommunen bei der Rad- und Fußverkehrsplanung durch Förderung von Fachkonzepten unter anderem in den Bereichen Rad- und Fußverkehr: https://www.aktivmobil-bw.de/foerdermittel/foerdermittel-des-landes/uebersicht-foerderprogramme-land/.

Zudem hat das Verkehrsministerium die Möglichkeit zur Förderung von Personalstellen für Fußverkehr, Ortsmitten und Schulwege geschaffen. Antragsberechtigt sind Stadt- und Landkreise sowie Städte und Verwaltungsgemeinschaften, die über eine untere Verkehrsbehörde verfügen. Die Förderung kann bei Landkreisen auch allein auf das Themenfeld Schulwegplanung fokussiert werden:
Land fördert Personalstellen für Fußverkehr, Ortsmitten und Schulwege (aktivmobil-bw.de).

Auf Grundlage des Landesmobilitätsgesetzes finanziert das Land zudem je Stadt- und Landkreis eine Stelle für die Koordination von Ausbau und Erhaltung der Radverkehrsnetze:
Landesmobilitätsgesetz: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg.

Die vom Land geförderten Projekte der Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V. (www.agfk-bw.de) beinhalten darüber hinaus weitere Maßnahmen, die vor Ort in den Kommunen oder Schulen mit dem Ziel umgesetzt werden können, Kinder und Jugendliche an das Zufußgehen und das Radfahren heranzuführen und eine sichere und eigenständige aktive Mobilität zu fördern.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Schulwegsicherheit und die getroffenen Maßnahmen sollen auf örtlicher Ebene durch gezielte und mit allen Beteiligten abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit in den öffentlichen Fokus gerückt werden. Dabei soll die Bevölkerung insbesondere zu Rücksichtnahme und Vorsicht sensibilisiert werden. Zudem sollen örtliche und regionale Aktivitäten dargestellt sowie auf das ganzheitliche Konzept im Sinne der Verkehrsunfallprävention und der Verkehrsüberwachung eingegangen werden.

Das Innenministerium wird die Schulwegsicherheit zu Schuljahresbeginn mit einer Pressemitteilung in den landesweiten Fokus rücken.

gez. Carsten Höfler

Anlage
Ergänzende Hinweise und Informationen

Verteiler:

Regierungspräsidien
Regionale Polizeipräsidien

nachrichtlich:

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus
Baden-Württemberg

Landeskriminalamt
Baden-Württemberg

Hochschule für Polizei
Baden-Württemberg

Polizeipräsidium Einsatz
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei

Landesverkehrswacht Baden-Württemberg
Unfallkasse Baden-Württemberg

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung
Baden-Württemberg – Außenstelle Ludwigsburg

Kommunale Landesverbände
Baden-Württemberg

Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen
in Baden-Württemberg e. V.